

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,60 RM, unter Streifband 1,95 RM, Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 17,50 RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seite 200,— RM. $\frac{1}{100}$ Seite — 10 mm hoch und 46 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,— RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis \times Multiplikator $1\frac{1}{2}$)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 Dönhoff 2425, 2426, 2427

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 21, Jahrgang 58 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 19. Mai 1934

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Über Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

Von Oberingenieur F. Thiesen

Wenn die schöpferische geistige Tätigkeit eines Menschen etwas Neues auf den Gebieten der Literatur, der Kunst, der Musik, des Geschmacks und der Technik hervorbringt, so steht dem Schöpfer dieses Neuen das alleinige Recht der wirtschaftlichen Ausbeutung (die Vervielfältigung) gesetzlich dann zu, wenn er die vorgeschriebenen Wege zur Erlangung und Erhaltung dieses Rechtes begehrt. Die folgenden Ausführungen sollen in gedrängtester Kürze auf diese verschiedenen Wege, die auch für die Uhrmacher und Juweliere von Interesse sein dürften, hinweisen.

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz literarische und künstlerische Urheberschaft und gewerbliche Schutzrechte.

Das literarische Urheberrecht ist festgelegt in dem „Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“. Es schützt den Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen und Reden, die dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung und der Unterhaltung dienen, den Urheber von Werken der Tonkunst und solcher Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die ihrem Hauptzweck nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind. Als Urheber gilt der Verfasser, bei Übersetzungen der Übersetzer, bei Bearbeitungen der Bearbeiter. Der gesetzliche Schutz besteht in der Befugnis, ausschließlich das Neue (das Werk) zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Dieser Schutz des Urheberrechtes erfolgt selbsttätig, der Urheber braucht also sein Recht nicht besonders anzumelden oder eintragen zu lassen; wohl aber sollte er die Vervielfältigungen entsprechend kennzeichnen, damit Zeit und Herkunft festgelegt sind. Der Schutz endet dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers, und wenn außerdem seit der ersten Veröffentlichung zehn Jahre verfließen sind. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung des Urheberrechtes ein Werk der Literatur oder der Tonkunst vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet, ist dem Urheber zum Schadensersatz verpflichtet. Außerdem kann er zu einer Geldstrafe bis zu 3000 RM verurteilt werden. Bei dem Stadtrat in Leipzig wird eine Rolle zum Eintragen der Namen der Urheber geführt. Das Unter-

lassen der Eintragung hat zur Folge, daß der Schutz mit dem Ablauf von dreißig Jahren erlischt, falls nicht bei der ersten Veröffentlichung der Name zugleich angegeben wurde. In allen deutschen Ländern bestehen Sachverständigenkammern, die in gerichtlich auszutragenden Streitfällen als Sachverständige auftreten.

Das Gesetz über das „Verlagsrecht“ ergänzt die Bestimmungen über das literarische Urheberrecht.

Das zwischenstaatliche Urheberrecht regelt in dem „Berner Übereinkommen“ den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in fast allen Kulturstaaten ähnlich wie in Deutschland und bietet wechselseitigen Länderschutz. Der Artikel 2 sagt: „Der Ausdruck ‚Werke der Literatur und Kunst‘ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, typographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“

Das künstlerische Urheberrecht wird bestimmt durch das „Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“. Es schützt die Urheber solcher Werke. Zu letzteren gehören auch Erzeugnisse des Kunstgewerbes und Bauwerke. Ist auf einem solchen Werke der Name oder ein kenntliches Zeichen des Urhebers angegeben, so gilt er als der wirkliche Urheber. Der Herausgeber des Werkes oder der Verleger gilt als Urheber dann, wenn das Werk nicht mit oder anders als mit dem Namen des Urhebers gekennzeichnet ist. Der als Urheber Berechtigte hat das ausschließliche Recht der Vervielfältigung, der gewerbsmäßigen Verbreitung und der Vorführung mittels mechanischer und optischer Einrichtungen. Dieses Recht braucht nicht